Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11098 - JACQUET METALS / SWISS STEEL COMPANIES)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 317/08)

1. Am 29. August 2023 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Jacquet Metals S.A. („Jacquet Metals", Frankreich), Teil der Holding Jacquet Metals S.A.,

— Swiss Steel s.r.o (Tschechische Republik), Swiss Steel Baltic OÜ (Estland), Swiss Steel Magyarorszag Kft (Ungarn), Swiss Steel Baltic SIA (Lettland), Swiss Steel Baltic, UAB (Litauen), Swiss Steel Polska Sp.z.o.o. (Polen) und Swiss Steel Slovakia s.r.o (Slowakei) („**Zielunternehmen**"), Teil der Unternehmensgruppe Swiss Steel.

Jacquet Metals wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der Zielunternehmen übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Jacquet Metals ist im Vertrieb von Spezialstahl- und Edelstahlprodukten tätig, d. h. von Baustahlprodukten (Geschäftsbereich IMS Group), von Quartoblechen aus Edelstahl und Nickellegierungen (Geschäftsbereich Jacquet) und von Langprodukten aus Edelstahl (Geschäftsbereich Stappert). Alle Geschäftsbereiche sind in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten tätig.

— Die Swiss Steel Group ist Eigentümerin der Zielunternehmen, die alle im Vertrieb von Stahlprodukten, insbesondere von Kohlenstoffstahl, Edelstahlprodukten und, in geringerem Umfang, von Spezialstahl tätig sind. Die Zielunternehmen sind hauptsächlich in ihrem jeweiligen Sitzland und in geringerem Maße in anderen EU-Mitgliedstaaten tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11098 - JACQUET METALS / SWISS STEEL COMPANIES

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË